

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Geltung

Nachstehende Liefer- u. Zahlungsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, einschl. Beratungsleistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch dann nicht verpflichtend, wenn wir ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.

2. Angebot und Abschluss

2.1 Angebote sind stets freibleibend; Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Soweit unsere Verkaufsstellen oder Außendienstmitarbeiter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen geben, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung.

2.2 Offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck und Rechenfehler sind für uns nicht verbindlich. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maßangaben usw. sind soweit nicht anders vereinbart, nur annähernd maßgebend. Derartige Angaben gelten nur dann als Eigenschaftszusicherung im Sinne von § 459 Abs. 2 BGB, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Die Beratung erfolgt nach bestem Wissen u. Gewissen aufgrund unserer Erfahrungen und Versuche; eine Haftung kann hieraus jedoch nur bei ausdrücklicher Vereinbarung hergeleitet werden.

2.3 Bei allen Sonderanfertigungen von Druckerzeugnissen behalten wir uns aus technischen Gründen eine branchenübliche Minder- oder Mehrleistung bis zu 10% vor.

2.4 Werden uns nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt, die eine Kreditwürdigkeit des Bestellers zweifelhaft erscheinen lassen, so sind wir berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei für bereits erfolgte Teillieferungen die Zahlung sofort fällig gestellt wird.

2.5 Die durch nachträgliche, nicht durch uns zu vertretenden Änderungen des Auftrages entstehenden Kosten trägt der Besteller.

3. Formen, Entwürfe, Muster und deren Kosten

3.1 Entwürfe, Produktionsunterlagen, Formen usw. bleiben auch bei Zahlung der Anteilskosten unser Eigentum und in unserem Besitz und dürfen ohne unsere Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir bleiben in vollem Umfang Inhaber des Urheberrechts, insbesondere der damit verbundenen Verwertungsrechte. Lithos werden 1 Jahr lang, gerechnet vom Tag der letzten Lieferung an, aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden sie vernichtet. Wir sind nicht verpflichtet den Besteller darüber zu informieren.

3.2 Die Produktion erfolgt nach den Angaben des Bestellers. Wir sind zur Prüfung der Richtigkeit, Zweckmäßigkeit usw. nicht verpflichtet. Werden Ausfallmuster verlangt, so können die entstehenden Sonderkosten berechnet werden. Von Kunden gewünschte und von uns nicht zu vertretende Änderungen bzw. Korrekturen werden nach Zeitaufwand berechnet. Zeichnungen, Maße, Abbildungen, Stärken, Gewichte, Farbtöne und sonstige Beschreibungen der Leistungsbeschaffenheit sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich zugesichert wird. Für genaue Einhaltung dieser vorgenannten Punkte garantieren wir nicht. Geringfügige Abweichungen, insbesondere solche, die in der Eigenart des Artikels und dessen Herstellung begründet sind, behalten wir uns vor. Für etwaige Abweichungen von den vorgenannten Punkten übernehmen wir daher keine Haftung.

3.3 Bei Lithodrucken haften wir nicht für die Eignung des uns zur Verfügung gestellten Materials, ebenso nicht für evtl. Verschmutzungen bzw. Beschädigungen, die während der Druckserie eintreten können. Wir verpflichten uns jedoch, den Druckvorgang unverzüglich einzustellen und den Besteller zu informieren, falls sich herausstellen sollte, daß ein Druck nicht oder nicht in der vorgesehenen Weise möglich ist.

3.4 Werden Erzeugnisse nach den vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Vorlagen oder Qualitätsmustern hergestellt, so trifft den Besteller die alleinige Prüfung, ob dadurch keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er verpflichtet sich, uns von allen evtl. Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter geltend gemacht werden.

4. Lieferfristen, Verzug, Unmöglichkeit der Lieferung

4.1 Lieferfristen und –termine gelten nur als annähernd vereinbart und haben in keinem Fall die Bedeutung eines Fixgeschäfts, es sei denn, dass wir dies ausdrücklich schriftlich zugesichert haben. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages, sowie der Beibringung etwa erforderlicher Druckvorlagen. Sie verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Besteller mit seinen Verpflichtungen in Verzug ist. Bei Abschlüssen für die Lieferung einer noch unbestimmten Menge innerhalb eines bestimmten Zeitraumes bleibt für jeden Abruf eine Vereinbarung über Menge und Lieferzeit vorbehalten.

4.2 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

4.3 Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzuges – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Besteller baldmöglichst mit. Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht unverzüglich, kann der Besteller zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

4.4 Kommen wir mit der Lieferung in Verzug oder wird die Lieferung aus von uns zu vertretenden Gründen unmöglich, ist der Besteller vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 4.3 zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit dieser noch nicht erfüllt ist. Hat die teilweise Erfüllung des Vertrages für ihn kein Interesse, kann er vom ganzen Vertrag zurücktreten. Andere Ansprüche wegen Verzuges oder Unmöglichkeit, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen, es sei denn Verzug oder Unmöglichkeit wären von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden.

5. Versand und Gefahrübergang

5.1 Versandweg- und mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, unserer Wahl überlassen. Transport- und sonstige Versicherungen werden nur auf besonderen Wunsch des Bestellers zu dessen Lasten abgeschlossen.

5.2 Wird der Versand auf Wunsch oder infolge Verschuldens des Bestellers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

5.3 Ist der Besteller Kaufmann, so geht die Gefahr im Übrigen mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Betriebs auf den Besteller über.

6. Preise und Zahlung

6.1 Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Lieferanten genannten Preise. Alle Preise verstehen sich ab Fabrik/Lager zuzüglich Verpackung, Versandkosten und jeweiliger gesetzlicher Umsatzsteuer. Soweit der Besteller Nicht-Kaufmann ist, schließen diese Preise die gesetzliche Umsatzsteuer ein.

6.2 Ist der Besteller Kaufmann, so sind wir, sofern keine Festpreisvereinbarung vorliegt, bei Preiserhöhungen unserer Vorlieferanten, unerwarteten Steigerungen von Lohn- und

Transportkosten in entsprechendem Umfang zu einer Weitergabe dieser Preiserhöhung an den Besteller berechtigt.

6.3 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen mit 2% Skonto oder 30 Tagen nach Ausstellungsdatum ohne Abzug zahlbar. Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Besteller mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet. Zahlungen für Lohnarbeiten sind sofort nach Rechnungserhalt netto fällig.

6.4 Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, ab Verzugsbeginn Zinsen in Höhe von Geschäftsbanken zu diesem Zeitpunkt berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen, es sei denn, der Besteller weist einen niedrigeren Schaden nach. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

6.5 Wir nehmen nur bei entsprechender Vereinbarung diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

6.6 Unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingennommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die nach pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessens eine Kreditwürdigkeit des Bestellers zweifelhaft erscheinen lassen.

6.7 Der Besteller ist zu Aufrechnung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenrecht geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nicht zu.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen – auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen – beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei Verletzung wichtiger Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach sofortigem Rücktritt ohne Fristsetzung auch zur sofortigen Rücknahme berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

7.2 Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, unter der Voraussetzung, daß die Forderungen aus dem Weiterverkauf wie folgt auf uns übergehen: der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, daß der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird die Ware mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt unsere Forderung gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

7.3 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

8. Mängelrüge und Gewährleistung

Für Mängel haften wir nur wie folgt:

8.1 Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Mängel und vereinbarte Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Woche durch schriftliche Anzeige an uns zu rügen. Für nicht offensichtliche Mängel gilt eine Ausschlussfrist für die Anzeige von 12 Monaten, wenn der Besteller Kaufmann ist.

8.2 Ist der Besteller Kaufmann, so leisten wir bei berechtigten Beanstandungen nach unserer Wahl kostenfreien Ersatz oder bessern nach. Diese Ersatzleistung bezieht sich jedoch nur auf die mit einem Mangel behafteten Teile. In dieser Hinsicht verstehen sich die Lieferungen als teilbare Leistungen.

8.3 Zur Mängelbeseitigung hat uns der Besteller die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand oder Muster davor zur Verfügung zu stellen; andernfalls entfällt die Gewährleistung.

8.4 Wenn wir eine gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ohne den Mängel zu beheben, oder Ersatz zu liefern, oder wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich ist oder von uns verweigert wird, so steht dem Besteller nach seiner Wahl das Recht zu, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

8.5 Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere Ansprüche auf Ersatz unmittelbarer oder mittelbarer Folgeschäden sind ausgeschlossen, es sei denn, wir oder einer unserer Erfüllungsgehilfen hätte vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

9. Allgemeine Haftungsbegrenzung

9.1 Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den im vorstehenden Abschnitt getroffenen Vereinbarungen. Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluß, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grobem Verschulden durch uns oder einer unserer Erfüllungsgehilfen. Ist der Besteller Kaufmann, verjähren diese Ansprüche 12 Monate nach Empfang der Ware.

9.2 Rückgriffsrechte von Unternehmer, die von uns hergestellte oder verkaufte Sachen als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen oder dem Verbraucher den Verkaufspreis mindern mussten, werden am Jahresende durch eine angemessene Pauschale für die gemeldeten Fälle entschädigt. Die Pauschale wird durch eine kostenlose Mehrlieferung mit der nächsten Bestellung vergütet.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Soweit der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt folgendes als vereinbart:

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Deesen. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten (einschl. Scheck- und Wechselklagen) ist Montabaur bzw. Koblenz.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Für diesen Fall wird bereits jetzt vereinbart, daß an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder Vereinbarungen einer dieser im Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung oder Vereinbarung als vereinbart gilt